

b) In demselben Abs. ist statt des vierten Satzes zu setzen:

bleibt diese Vorzeigung oder der Versuch der Vorzeigung erfolglos, so wird der Postauftrag bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung bereit gehalten. Verweigert der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bei der zweiten Vorzeigung die Einlösung, so wird der Postauftrag sofort zurückgeschickt; ebenso findet sofortige Rücksendung statt, wenn bereits bei der ersten Vorzeigung Zahlung verweigert wird.

c) Der zweite Satz des Abs. xv hat, wie folgt, zu lauten:

Für die Berechnung der sieben-tägigen Lagerfrist und für das Ver-zehren bei der zweiten Vorzeigung gelten die Bestimmungen unter ix.

d) Der Text der ersten drei Sätze im Abs. xviii erhält nachstehende Fassung:

Postaufträge mit dem Vermerk „Sofort zurück“ oder „Sofort an N. in N.“ oder „Sofort zum Protest“ werden nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung oder Erteilung der Annahmeerklärung bereit gehalten. Wird bei der Vorzeigung die Einlösung oder Erteilung der Annahmeerklärung verweigert, oder ist am Tage der Vorzeigung der auf dem Postauftragsformular angegebene Tag (iv) bereits verstrichen, so werden die Postaufträge sofort zurück- oder weitergeschickt.

2) § 19. „Postnachnahmefendungen.“

Unter iv ist als fünftiger erster bis dritter Abs. einzuschalten:

Offene Karten mit Nachnahme (Postkarten und Drucksachekarten) — ausgenommen solche mit dem Vermerk „Durch Eilboten“ oder „Post-lagernd“ werden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht zur Einlösung vorgezeigt, sofern nicht der Absender durch einen Vermerk auf der Vorderseite der Karte ein anderes ausdrücklich bestimmt hat.

Zweite Vorzeigungen von Nachnahmefendungen — nach Ablauf der etwa verlangten Einlösungsfrist — finden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen überhaupt nicht statt.

Soweit Vorzeigungen an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen be-